

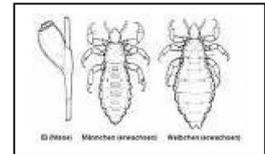
# Kurzmerkblatt zum Thema Kopfläuse

Liebe Eltern!

In diesem Text schildern wir Ihnen kurz die derzeit effektivsten empfohlenen Behandlungsmaßnahmen bei Kopflausbefall :



- Tag 1:** Die Kopfhaut nur mit zugelassenen Mitteln (z.B. Goldgeist Forte; Infectopedicul; Mosquito) genau nach Anweisung behandeln und anschließend mit einem Nissenkamm nass auskämmen. Hartnäckige Nissen lassen sich oft nur mit den Fingernägeln entfernen! Nehmen Sie sich genügend Zeit dafür!
- Tag 5:** Haare erneut nass auskämmen, um früh nachgeschlüpfte Läuselarven zu entfernen.
- Tag 9 / 10:** zum 2. Mal mit einem der o.g. Mittel behandeln, um vorher nicht erwischte und nachträglich noch geschlüpfte Läuselarven abzutöten.
- Tag 13:** Kontrolluntersuchung durch nasses Auskämmen mit Nissenkamm
- Tag 17:** evtl. letzte Kontrolle durch nasses Auskämmen mit Nissenkamm.



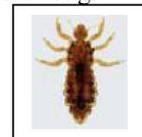
Zusätzliche Reinigungsmaßnahmen im Haushalt:

- 1.) Käämme, Haarbürsten, Haarspangen und -gummis sollen in heißer Seifenlösung gereinigt werden,
- 2.) Schlafanzüge und Bettwäsche, Handtücher und Leibwäsche sollen gewechselt werden,
- 3.) Kopfbedeckungen, Schals und weitere Gegenstände, auf die Kopfläuse gelangt sein könnten, sollen für 3 Tage in einer gut verschlossenen Plastiktüte verpackt aufbewahrt werden. Chemikalien sind nicht nötig.

**Kopfläuse müssen mehrfach täglich Blut saugen.**

**Ohne Nahrung sind sie nach spätestens 55 Stunden abgestorben!**

**Die Behandlung der Köpfe ist wichtiger als die Behandlung der Textilien!**



Schulen und Kindertagesstätten können direkt nach der Erstbehandlung wieder besucht werden, wenn die weitere Behandlung (Tag 5 - 17) entsprechend den obigen Hinweisen durchgeführt wird. Nach der korrekten medikamentösen Behandlung an Tag 1 geht von den eventuell noch vorhandenen Nissen keine Gefahr mehr aus!

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) sieht einige Regelungen vor, wenn Kopfläuse in einer Kindertagesstätte (KiTa) oder einer Schule vorkommen: Es besteht keine ärztliche Meldepflicht, aber die Eltern sind nach § 34 IfSG verpflichtet, der Gemeinschaftseinrichtung den Kopflausbefall mitzuteilen. Kitas und Schulen sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt einen Kopflausbefall namentlich zu melden. Eltern sollen nach Beginn einer wie oben beschriebenen Behandlung der Kita/Schule schriftlich diesen Behandlungsbeginn mitteilen. Kinder, die in den ersten 3 Tagen nach Bekanntwerden des Kopflausbefalls keine Bestätigung des Behandlungsbeginns vorgelegt haben, sollten anschließend durch die betreuenden Personen der Einrichtung oder durch das Gesundheitsamt in der Einrichtung untersucht werden. Das Einverständnis der Eltern dazu braucht nicht eingeholt zu werden. Es hat sich allerdings bewährt, die Eltern zunächst selbst mit der Untersuchung und Behandlung ihrer Kinder zu betrauen.

Genauere Hinweise können Sie hier im Internet bekommen:

[http://www.rki.de/cIn\\_049/mn\\_196658/DE/Content/Service/Presse/Pressemitteilungen/2007/08\\_2007.html](http://www.rki.de/cIn_049/mn_196658/DE/Content/Service/Presse/Pressemitteilungen/2007/08_2007.html)

oder: [www.rki.de](http://www.rki.de) dort Suchbegriff **Kopflausbefall** eingeben und Epidem. Bulletin 20 / 2007 aufrufen.

[www.pediculosis-gesellschaft.de](http://www.pediculosis-gesellschaft.de)